

Vereinbarung

Nr. 2

zwischen dem

Freistaat Bayern

vertreten durch das

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

- Vorhabensträger -

und der

Stadt Erlangen

über Leistungen der

Stadt Erlangen

zur Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Gewässer

Schwabach Gew. II. Ordnung, von Fluss-km 0,19 – 0,86

sowie am Mühlbach Gew. III von Fluss-km 0,00 – 0,21

Anlagen: Zusammenstellung der Kosten

Vorbemerkungen

Bisher wurden folgende Vereinbarungen mit der Stadt Erlangen geschlossen:

- Vereinbarung vom 19.05.2009 über die Leistungen der Stadt Erlangen bei Planung der Hochwasserschutzmaßnahmen des Freistaates Bayern an der Schwabach mit einer Beteiligtenleistung in Höhe von 50 %.

Die bisher geschlossene Vereinbarung bleibt von der vorliegenden Vereinbarung unberührt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die im Zusammenhang mit der Planung des unter § 2 Abs. 1 genannten Vorhabens zu erbringenden Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien. Gegenstand dieser Vereinbarung ist auch die Aufteilung der Kosten der Leistungen nach § 2 Abs. 2 zwischen beiden Vertragsparteien.

§ 2 Umfang und Beschreibung des Vorhabens, Zeitraum

(1) Umfang des Gesamtvorhabens

- Planung und Bau von Hochwasserschutzanlagen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes der Stadt Erlangen
- Der Bauentwurf vom 02.02.2017 umfasst alle notwendigen Schritte, die zur Realisierung erforderlich sind

(2) Beschreibung der Leistungen im Zusammenhang mit der Planung

Es sind insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- Erstellung eines Freiflächenkonzeptes durch einen Landschaftsplaner
- Bauwerksuntersuchung Essenbacher Brücke und Nachweis der Standsicherheit
- Fortschreibung der saP aus dem Jahr 2011
- Verkehrswertgutachten für die zu erwerbenden Flächen

(3) Das Vorhaben wird gemäß dem Bauentwurf vom 02.02.2017 geplant.

(4) Zeitraum

Das Gesamtvorhaben nach Abs. 1 benötigt voraussichtlich einen Planungszeitraum von 2 Jahren ab Zustandekommen des Vertrags. Die Umsetzung der Baumaßnahme wird mindestens 1 Jahr dauern und wird voraussichtlich im Herbst 2018 beginnen.

§ 3 Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens (Vorhabensträger) ist nach Art. 39 Abs. 1 BayWG der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

§ 4 Pflichten des Vorhabensträgers

Der Vorhabensträger betreibt alle für die Planung des Vorhabens erforderlichen Umsetzungsschritte (z. B. Vergaben, Rechtsverfahren usw.). Aufträge an Dritte vergibt ausschließlich der Vorhabensträger. Dabei ist auf eine wirtschaftliche Durchführung der Leistungen zu achten.

§ 5 Nebenpflichten des Vorhabensträgers

- (1) Bei Planungsvorhaben, die nicht innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen werden, teilt der Vorhabensträger der Stadt Erlangen die Aufteilung der Kosten über den Planungszeitraum mit. Er teilt zudem den voraussichtlichen Kostenbedarf für das darauffolgende Kalenderjahr bis zum 01.12. mit.
- (2) Absehbare Verzögerungen im Planungszeitraum nach § 2 Abs. 4 teilt der Vorhabensträger der Stadt Erlangen unverzüglich mit.

§ 6 Pflichten der Stadt Erlangen

- (1) Die Stadt Erlangen verpflichtet sich zur Übernahme von Beiträgen, auch in Form von Vorschüssen, im Rahmen des Vorteilsausgleichs nach Art. 42 BayWG für alle Kosten der Leistungen nach § 2 Abs. 2 in Höhe von **50 Prozent**. Die Stadt leistet hierzu Beiträge und Vorschüsse an den Vorhabensträger gemäß § 7 und § 8.
- (2) Für die bei der Erstellung des Konzeptes der Freiraumplanung nach § 2 Abs. 2 entstehenden Kosten gilt folgende Kostenteilung:

- stadtspezifische Maßnahmen trägt die Stadt Erlangen zu **100 Prozent**
- hochwasserspezifische Maßnahmen werden im Rahmen des Vorteilsausgleichs nach Art. 42 BayWG zu **50 Prozent** von der Stadt Erlangen getragen. Die Stadt leistet hierzu Beiträge und Vorschüsse an den Vorhabensträger gemäß § 7 und § 8.

(3) Folgende unter Art. 2 Abs. 2 aufgeführten Leistungen wurden bereits erbracht und zu 50 Prozent von der Stadt Erlangen getragen:

- Erstellung eines Freiflächenkonzeptes durch einen Fachplaner (Schreiben der Stadt Erlangen vom 10.12.2015, AZ. I/31/BRA)
- Fortschreibung der saP (Schreiben der Stadt Erlangen vom 10.01.2017, AZ. I/31/RB003)

(4) Für folgende unter Art. 2 Abs. 2 aufgeführten Leistungen liegt dem Wasserwirtschaftsamt bereits die schriftliche Bestätigung der in Abs. 1 bzw. 2 festgelegten Kostenteilung vor:

- Bauwerksuntersuchung Essenbacher Brücke und Nachweis der Standsicherheit (Schreiben der Stadt Erlangen vom 10.01.2017, AZ. I/31/RB003)
- Fortschreibung der saP (Schreiben der Stadt Erlangen vom 10.01.2017, AZ. I/31/RB003)
- Verkehrswertgutachten für die zu erwerbenden Flächen (Schreiben der Stadt Erlangen vom 10.01.2017, AZ. I/31/RB003)

Die Zusage zur Kostenübernahme wird durch diese Vereinbarung bestätigt.

(4) Die Stadt Erlangen unterstützt den Vorhabensträger unentgeltlich bei

- Öffentlichkeitsarbeit und Gesprächen mit Anwohnern
- Vorbereitung Grunderwerb
- Beschaffung und zur Verfügung Stellung von Bestandsunterlagen

§ 7 Kosten, Beiträge und Vorschüsse

(1) Die Kosten für die Leistungen nach § 2 Abs. 2 belaufen sich vorläufig gemäß Kostenschätzung (siehe Anlage) auf **89.843,25 € netto** (gerundet 107.000,00 € brutto).

- (2) Im Fall einer Kostensteigerung verpflichtet sich die Stadt Erlangen zur anteiligen Erbringung des zusätzlichen Kostenbeitrages, sofern nicht ausnahmsweise die Ursache der Kostensteigerung grob fahrlässig vom Vorhabensträger verursacht worden ist. Sollten im Zuge des Planungsfortschrittes Kostenänderungen von mehr als 30 Prozent absehbar sein, so wird die Stadt Erlangen vom Vorhabensträger unverzüglich informiert. Der endgültige Beitrag in Euro errechnet sich aus den tatsächlich abgerechneten Gesamtkosten für die Leistungen nach § 2 Abs. 2.
- (3) Vor der Ausschreibung des Vorhabens/Angebotseinholung für das Vorhaben oder einzelner Teilaufträge hat die Stadt Erlangen auch durch die Einstellung entsprechender Mittel im Haushalt die Finanzierung der zugesagten Beteiligtenleistungen zu gewährleisten und dies gegenüber dem Vorhabensträger zu bestätigen.

§ 8 Rechnungsstellung, Fälligkeit

- (1) Der anteilige Beitrag in Höhe der in § 6 Abs. 1 und 2 vereinbarten Prozentsätze wird je nach Erfordernis und Planungsfortschritt der Stadt Erlangen, ggf. auch als Vorschuss, in Rechnung gestellt. In der Regel erfolgt dies mit Abschluss jeden Kalenderjahres oder zum Abschluss der vereinbarten Leistungen.
- (2) Die Beiträge und Vorschüsse sind spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung durch den Vorhabensträger fällig und zu zahlen.
- (3) Die Schlussrechnung wird spätestens zwei Jahre nach Abschluss der vereinbarten Planungsleistungen gestellt.
- (4) Kostenfeststellung und Kostenkontrolle erfolgen durch den Vorhabensträger. Die Rechnungsbelege können von der Stadt Erlangen auf Verlangen eingesehen werden.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Zur Einhaltung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlungen der Briefwechsel nicht, ebenso nicht die elektronische Form oder die Textform. Diese Schriftformerfordernis kann unbeschadet individueller Vertragsabreden nur schriftlich aufgehoben oder geändert werden.

- (2) Diese Vereinbarung erlischt, wenn nicht spätestens fünf Jahre nach Unterzeichnung mit der Planung begonnen wurde.
- (3) Ein Anspruch auf die unmittelbare bauliche Umsetzung des Gesamtvorhabens nach § 2 Abs. 1 besteht nicht. Für die bauliche Umsetzung des Gesamtvorhabens nach § 2 Abs. 1 und die Unterhaltungsleistungen wird eine separate Vereinbarung über die Beteiligung der Stadt Erlangen getroffen.
- (4) Diese Vereinbarung wird in fünffacher Ausfertigung erstellt. Die Stadt Erlangen erhält zwei Fertigungen, der Vorhabensträger erhält drei Fertigungen.
- (5) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise oder ganz unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt das, was dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Stadt Erlangen

Vorhabensträger:

Erlangen, den.....

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

.....

.....

Dr. Florian Janik

Ulrich Fitzthum (Ltd Baudirektor)

1. Bürgermeister der Stadt Erlangen

Leiter des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg

**Zusammenstellung der Kosten nach Kostenschätzung bzw.
Rechnungsstellung (zu § 7 Abs. (1))**

Leistung	Rechnung / Kostenschätzung	Kosten (netto)	Kosten (brutto)
Freiflächenkonzept	Rechnung vom 05.10.2016	18.205,91 €	21.665,03 €
Fortschreibung saP	Rechnung vom 13.12.2016	1.638,00 €	1.949,22 €
Bauwerksuntersuchung Essenbacher Brücke	Kostenschätzung	40.000,00 €	47.600,00 €
Wertgutachten der zu erwerbenden Flächen	Kostenschätzung	30.000,00 €	35.700,00 €
	Summe	89.843,25 €	106.904,25 €
	gerundet		107.000,00 €

